

Wegleitung zur Ordnung für das Masterstudium Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Genehmigt durch die Fakultätsleitung am 09.09.2019, erlassen durch die Fakultätsversammlung am 16.12.2019

Die Wegleitung bezieht sich auf die Ordnung für das Masterstudium Humanmedizin an der medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 17.12.2012. Dementsprechend beziehen sich die Paragraphen auf diejenigen aus der Ordnung.

§9 Bestehen des Masterstudiums

Das Masterstudium ist bestanden, wenn die Kreditpunkte (KP) aus folgenden Studienleistungen erworben sind:

1. und 2. Semester:

insgesamt 60 KP aus fächerübergreifenden Themenblöcken, Erweiterten Kompetenzen und Projekten

3. Semester:

insgesamt 30 KP aus fächerübergreifenden Themenblöcken, Erweiterten Kompetenzen und Projekten

4. bis 6. Semester:

insgesamt 90 KP aus fächerübergreifenden Themenblöcken, Wissenschaftsmonat, Vorbereitung auf das Wahlstudium, praktischem Teil des Wahlstudienjahres, Erweiterten Kompetenzen und Projekten sowie Masterarbeit.

§10 Leistungsüberprüfungen

Gemäss § 26 der Studierendenordnung der Universität Basel ist das fristgerechte Belegen der Lehrveranstaltung Voraussetzung für die Teilnahme an derselben sowie an der Leistungsüberprüfung und somit für den Erwerb von KP. Die Studierenden sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen über die Online-Services oder gemäss dem für sie vorgesehenen Verfahren zu belegen.

Die Curriculumskommission definiert die Art der Leistungsüberprüfung für alle Lehrveranstaltungen. Prüfungstermine und -modalitäten werden fristgerecht vor Vorlesungsbeginn durch die Curriculumskommission festgelegt und von der Medizinischen Fakultät publiziert.

Die Art der Leistungsüberprüfung für die jeweilige Lehrveranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis festgehalten.

§11 Schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfungen können handschriftlich und/oder elektronisch erfolgen.

§12 OSCE (objektiv strukturiertes klinisches Examen)

Ein OSCE oder ein Teil-OSCE dauert für den einzelnen Studierenden nicht länger als vier Stunden.

§16 Testat

Die Curriculumskommission legt den Umfang der für ein Testat geforderten Leistungen fest. Bei Lehrveranstaltungen, die aus mehreren Einzelveranstaltungen bestehen (z.B. Tutoriate, Arzt- Patienten-Unterricht), legt die Curriculumskommission die Mindestanzahl der zu erwerbenden Testate fest. Ein Testatheft wird mit bestanden oder nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Unvollständige und/oder nicht zeitgerecht eingereichte Testatkarten werden mit „nicht bestanden“ (fail) bewertet.

Die Verantwortung für das Einholen der Testate sowie das fristgerechte Abgeben der Testatkarten tragen die Studierenden selber. Es wird empfohlen, vor Abgabe eine Kopie der Testatkarten anzufertigen.

§ 26 Einsichtsrecht

Die in der Ordnung genannten Einschränkungen des Einsichtsrechtes von Prüfungsergebnissen sind wie folgt definiert:

Die Dauer der Einsicht ist bei einer schriftlichen Prüfung auf eine Stunde beschränkt. Das Einsichtsrecht beschränkt sich ausschliesslich auf die vollständig oder teilweise falsch beantworteten Fragen.

Die Dauer der Einsicht ist beim OSCE auf insgesamt eine halbe Stunde beschränkt. Das Einsichtsrecht beschränkt sich ausschliesslich auf die nicht erfüllten Items der Checkliste eines nicht bestandenen Postens.

Eine Einsicht ist nur bei Nichtbestehen und eröffnetem Rekursverfahren möglich.

Die erfolgte Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird durch Datum und Unterschrift der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf den Prüfungsunterlagen dokumentiert. Das Anfertigen von Kopien oder Abschriften sowie die schriftliche oder mündliche Weitergabe von Inhalten sind untersagt und würden entsprechend der gültigen Studienordnung der Universität Basel geahndet.